



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Institut für Luft- und Kältetechnik gemeinnützige Gesellschaft mbH (ILK Dresden)

Einleitung

Das ILK Dresden führt innovative Grundlagen-, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Kryotechnik, Kältetechnik, Klimatechnik, Wärmetechnik, Solartechnik, Umwelttechnik sowie den zu diesen Fachgebieten gehörenden Werkstoff- und Messtechniken, verbunden mit angewandter Forschung sowie dem Erbringen ingenieurtechnischer Leistungen in freifinanziertem Auftrag zugunsten einzelner Unternehmen, Institute und öffentlichen Auftraggebern durch. Des Weiteren erbringt ILK Dresden wissenschaftlich-technische Dienstleistungen, insbesondere die Begleitung noch nicht erprobter Projekte und Verfahren durch Überführung von Grundlagen- und Eigen-Forschungsergebnissen in die Praxis.

Allgemeines

Für alle Verträge haben ausschließlich die AGB des ILK Dresden Gültigkeit. Entgegenstehende Regelungen der Auftraggeber (AG) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn das ILK Dresden diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Das Einverständnis mit dem Inhalt des Vertragsgegenstandes bedeutet kein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners.

1. Angebot

Im Angebot des ILK Dresden werden die Aufgabenstellung im Hinblick auf den konkreten Anwendungszweck, das konkrete Entwicklungsvorhaben mit Inhalt und Umfang der Arbeiten sowie der seitens ILK Dresden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geplante Bearbeitungszeitraum beschrieben. Des Weiteren enthält das Angebot den auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Anforderungen des Auftraggebers durch das ILK Dresden kalkulierten Angebotspreis. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich ILK Dresden das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des ILK Dresden zugänglich gemacht werden. Soweit vom Auftraggeber z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben zusammen mit der Bestellung dem ILK Dresden zugänglich gemacht werden, so werden diese vertraulich behandelt.

2. Auftragserteilung

Enthält die Auftragserteilung des Auftraggebers Abweichungen vom Angebot, so gelten diese erst mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch ILK Dresden als vereinbart. Ansonsten gilt der Auftrag als in dem Umfang zustande gekommen, in dem übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen. Weichen diese beiden bei wesentlichen Punkten, die zum Kernbereich des Dienst- oder Werkvertrags gehören, voneinander ab, ist nachzuverhandeln, bis insoweit Einigkeit erzielt ist. Diese Schriftform wird auch durch Fax und E-Mail gewahrt.

3. Durchführung der Arbeiten

- a) Hat sich das ILK Dresden dem Auftraggeber gegenüber einzelvertraglich dazu verpflichtet, im Ergebnis der Arbeiten ein neu geschaffenes gegenständliches Werk herzustellen oder einen mit dem Auftraggeber im Vorhinein vereinbarten konkreten Forschungserfolg herbeizuführen, ist das ILK Dresden verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Werk oder der Forschungserfolg so gestaltet sind, dass sie ohne die Gefahr Schäden hervorzurufen, vom Auftraggeber zu dem vereinbarten Zweck eingesetzt werden können. Werden keine gesonderten Eigenschaften vereinbart, so ist lediglich diese Gebrauchsfähigkeit zum vereinbarten Zweck als Erfolg geschuldet.
- b) Verpflichtet sich das ILK Dresden dem Auftraggeber gegenüber, wissenschaftlich technische Dienstleistungen auf bestimmten Gebieten und für eine bestimmte Dauer zu erbringen, so ist Leistungserbringung unter Anwendung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und branchenüblicher Sorgfalt geschuldet. Dabei hat das ILK Dresden den Stand von Wissenschaft und Technik zugrunde zu legen und gewonnene eigene Erkenntnisse in die Bearbeitung einfließen zu lassen. Sowohl für Verträge mit dem Umfang von 3. a) wie auch 3. b) gilt, dass das ILK Dresden keinerlei Gewähr dafür übernimmt, dass vom Auftraggeber etwaig beabsichtigte wirtschaftliche Verwertungen realisierbar sind bzw. der vom Auftraggeber angestrebte wirtschaftliche Erfolg auch tatsächlich eintritt. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber das ILK Dresden von seinen Verwertungsabsichten in Kenntnis gesetzt hat, ohne dass insoweit gesonderte vertragliche Zusicherungen erfolgt sind.
- c) Der Auftraggeber wird dem ILK Dresden die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Informationen und Unterlagen leihweise und unentgeltlich überlassen. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten zu verwenden und nach Beendigung des Auftrages an den Auftraggeber zurückzugeben.
- d) Soweit der Auftraggeber den ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen, die im Einzelvertrag jeweils gesondert vereinbart werden, nicht termingemäß nachkommt, behält sich das ILK Dresden vor,

Ansprüche auf Entschädigung wegen Annahmeverzugs, im Falle von Werkverträgen, gemäß § 642 BGB so wie auch ihr Recht auf eine vorzeitige Kündigung gemäß § 643 BGB geltend zu machen.

4. Abnahme, Leistungs- und Erfüllungsort

- a) Die lit. b) bis e) gelten nur soweit eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart ist.
- b) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Vertrag vereinbarte Leistung nach deren Fertigstellung unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe bzw. Zugang abzunehmen.
- c) Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen, aus dem sich der im Abnahmezeitpunkt bestehende Ist-Zustand des Werks oder der Leistungserbringung ergibt. Aus dem Vermerk in einem beiderseits unterzeichneten Protokoll ergibt sich nicht ohne Weiteres, dass die beschriebene Beschaffenheit vom vertraglich geschuldeten Ergebnis oder Inhalt abweicht.
- d) Die Abnahme kann vom Auftraggeber nur bei Vorliegen offensichtlicher, gravierender Mängel, die die weitere Verwendung der Leistung oder des Produktes zum vertragsgemäßen Gebrauch unmöglich machen, verweigert werden. Andere Mängel beseitigt das ILK Dresden im Rahmen der Gewährleistung gem. Ziffer 7 dieser AGB.
- e) Wird die Abnahme bzw. die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls vom Auftraggeber ohne hinreichenden Grund trotz erfolgter Fristsetzung durch das ILK Dresden nicht vorgenommen, so gilt die Abnahme mit Ablauf der hierzu gesetzten Nachfrist als erfolgt.
- f) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des ILK Dresden. Eventuelle Transporte erfolgen auf Gefahr und Rechnung des jeweiligen Auftraggebers, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich eine hiervon abweichende Regelung getroffen. Dies gilt insbesondere auch für Gefahrgut, welches besonderen nationalen oder internationalen Versandvorschriften unterliegt.

5. Liefertermin, Bearbeitungszeit

Die Lieferung der vereinbarten Leistung erfolgt zu dem im Vertrag festgelegten Liefertermin, es sei denn, es treten besondere bei Vertragsschluss nicht absehbare Verzögerungen in der wissenschaftlich-technischen Bearbeitung auf. Vorfristige Lieferung ist zulässig. Erkennt das ILK Dresden, dass der vereinbarte Bearbeitungszeitraum nicht ausreicht, wird der Auftraggeber davon schriftlich unter Angabe von Gründen unverzüglich unterrichtet. Gleichzeitig werden Änderungsvorschläge als Grundlage für eine einvernehmliche Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes unterbreitet.

6. Zahlung

Das ILK Dresden ist nach eigenem Ermessen berechtigt, Anzahlungen vor Beginn der Auftragsdurchführung oder eine bankübliche Vertragserfüllungsbürgschaft zu verlangen. Verzögerungen in der Bereitstellung der Anzahlungen oder der Sicherheit führen dazu, dass vorgesehene Liefertermine sich um den entsprechenden Zeitraum verlängern. Nach erfolgter Leistungserbringung wird die Rechnung übermittelt und ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Werden Zahlungsfristen vom Auftraggeber nicht eingehalten, ist das ILK Dresden berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gem. § 288 Abs. 2 BGB, derzeit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu berechnen. Die Aufrechnung gegen die Forderung des ILK Dresden ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Gewährleistung und Haftung

- a) Die Gewährleistung des ILK Dresden erstreckt sich dem Grunde nach nur auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und branchenüblicher Sorgfalt sowie auf die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, es sei denn, das ILK Dresden sichert bestimmte Eigenschaften oder Arbeitsergebnisse ausdrücklich zu. Im Gewährleistungsfalle wird das ILK Dresden fehlerhafte Arbeiten kostenlos innerhalb einer angemessenen Frist nachbessern oder, falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder fehlschlägt, neu erstellen. Im Übrigen gilt Ziffer 3a 2. Satz. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrenübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- b) Eine Haftung des ILK Dresden gleich aus welchem Rechtsgrund, tritt nur ein, wenn der Schaden
 - durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist,
 - oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreters des ILK Dresden zurückzuführen ist. Das ILK Dresden haftet, wenn durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder

gesetzlichen Vertreters Schäden an Leib, Körper und Gesundheit einer Person eingetreten sind.

- c) Haftet das ILK Dresden gemäß Ziffer 7b) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen das ILK Dresden bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- d) Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 7c) gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des ILK Dresden verursacht werden, die nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- e) In den Fällen der Ziffern 7c) und 7d) haftet das ILK Dresden nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7b) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des ILK Dresden.
- f) Im Hinblick auf die Tatsache, dass das ILK Dresden als gemeinnützige GmbH gem. § 55 AO anerkannt ist, wird abweichend von den gesetzlichen Regelungen ausdrücklich vereinbart, dass die Haftung pro Schadensfall für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden auf einen Betrag von 1,5 Mio. Euro begrenzt ist. In dieser Höhe unterhält das ILK Dresden eine Haftpflichtversicherung. Soweit im Einzelfall der Auftraggeber eine höhere Schadensersatzleistung wünscht, werden die Parteien im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung eine Regelung dazu treffen, die auch von der Höhe der dadurch entstehenden zusätzlichen Haftpflichtprämie abhängen kann.

8. Vertragsdauer, Kündigung

- a) Der jeweilige Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und dauert, soweit er nicht vorher gekündigt oder in sonstiger Weise beendet wird, bis zum Abschluss des Entwicklungsvorhabens.
- b) Kündigt der Auftraggeber, soweit möglich, vorzeitig, kann das ILK Dresden die vereinbarte Vergütung sofort verlangen. Dabei wird jedoch dasjenige in Abzug gebracht, was das ILK Dresden in Folge der Kündigung an Aufwendungen erspart. Dem Auftraggeber steht es frei, dem ILK Dresden nachzuweisen, dass höhere Aufwendungen erspart blieben.
- c) Soweit der Auftrag eine Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Bereich der freifinanzierten Forschung betrifft, die zur Weiterentwicklung vorhandener bzw. zur Neuentwicklung noch nicht erforschter oder erprobter wissenschaftlicher Technologien erfolgt, steht dem ILK Dresden ein vorzeitiges Kündigungsrecht und damit ein Recht zur Beendigung des Vertragsverhältnisses dann zu, wenn sich nach Beginn der Arbeiten herausstellt, dass der Auftrag aus Gründen, die nicht in der Sphäre des ILK Dresden liegen, nicht durchführbar ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand weiterzuführen wäre. In diesem Falle steht dem ILK Dresden bezogen auf die vorzeitige Beendigung des Vertrages ein Anspruch auf anteilige Vergütung sowie Ersatz des bis dahin entstandenen Aufwandes auf Seiten des ILK Dresden zu. Weitergehende Ansprüche stehen in diesem Fall weder dem Auftraggeber noch dem ILK Dresden zu.

9. Geheimhaltung

- a) Die lit. b) bis e) gelten nur soweit keine einzelvertragliche Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen wurde.
- b) Das ILK Dresden wird Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr anvertraut wurden oder die ihr bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt werden, ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und sie während der Dauer und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weder verwerten noch anderen mitteilen. Dies gilt auch gegenüber Unternehmen, die mit dem ILK Dresden im Sinne von §15 Aktiengesetz verbunden sind.
- c) Das ILK Dresden wird technische Informationen, insbesondere Absichten, Erfahrungen oder Konstruktionen, die ihr im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit zugänglich werden, oder die das ILK Dresden vom Auftraggeber erhält, lediglich im Rahmen der Zusammenarbeit verwenden und auch einen Zeitraum von drei Jahren nach Ende der Vertragslaufzeit vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich:
- bereits vor Erteilung eines Auftrages bekannt waren,
 - ILK Dresden rechtmäßig von Dritten erhielt,
 - bei Erteilung eines Auftrages bereits allgemein bekannt waren,
 - oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in dem vorliegend geschlossenen Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden.
- d) Veröffentlichungen durch das ILK Dresden über die Forschungsergebnisse bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann diese Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

- e) Das ILK Dresden wird seine Mitarbeiter sowie Dritte, deren Einschaltung zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlich ist, entsprechend verpflichten.

10. Schutzrechte, Urheberrechte und Nutzungsrechte

- a) Das ILK Dresden wird bei Durchführung der F/E-Arbeiten bemüht sein, nach Möglichkeit ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis zu erreichen.
- b) Sind dem ILK Dresden Schutzrechte Dritter bekannt, die dem Entwicklungsergebnis entgegenstehen, so hat das ILK Dresden dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die Entscheidung des Auftraggebers über deren Verwertung oder Nichtverwertung einzuholen. Erfindungen, die im ILK Dresden zeitlich vor Beginn oder inhaltlich unabhängig von vereinbarten F/E-Arbeiten gemacht wurden und daraus angemeldete oder erteilte Schutzrechte, soweit sie im Entwicklungsergebnis Verwendung finden sollen, sind ebenfalls rechtzeitig offen zu legen.
- c) Die Ergebnisse der F/E-Arbeiten, insbesondere die bei der Durchführung des Auftrages vom ILK Dresden gefundenen und in Aufzeichnungen, Beschreibungen, Versuchsanordnungen, Modellen, Geräten oder Anlagen niedergelegten, gespeicherten oder sonst verkörperten Erkenntnisse, werden dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- d) Erfindungen, die bei Durchführung des Auftrages entstehen, kann der Auftraggeber unbeschränkt in Anspruch nehmen und im eigenen Namen im In- und Ausland zum Schutzrecht anmelden. Dabei anfallende Erfindervergütung trägt der Auftraggeber. Soweit die Ergebnisse der F/E-Arbeiten urheberrechtlich geschützt werden / sind, räumt der Auftraggeber dem ILK Dresden für satzungsgemäße Zwecke der eigenen Forschung und Entwicklung ein nichtausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich nicht begrenztes Recht ein, diese Ergebnisse zu nutzen.
- e) Will der Auftraggeber eine Erfindung nicht zum Schutzrecht im In- oder Ausland anmelden, eine Schutzrechtsanmeldung nicht weiterverfolgen oder ein erteiltes Schutzrecht nicht aufrechterhalten, so hat der Auftraggeber dies dem ILK Dresden unverzüglich anzuzeigen. Sofern keine grundsätzlichen Einwendungen entgegenstehen, werden die Erfindung, die Schutzrechtsanmeldung oder das erteilte Patent dem ILK Dresden angeboten. Dies hat in jedem Fall so rechtzeitig zu erfolgen, dass das ILK Dresden die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung der Rechte vornehmen kann, insbesondere zur Beanspruchung von Prioritäten.
- f) In den Fällen von Ziffer 10 e) erstattet das ILK Dresden dem Auftraggeber die gesetzliche Arbeitnehmererfindungsvergütung. Darüber hinaus trägt das ILK Dresden die Schutzrechtskosten für die vom ILK Dresden übernommenen Schutzrechte.

11. Veröffentlichung/Werbung

Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit dem ILK Dresden berechtigt, die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden F/E-Ergebnisse unter Verweis auf das ILK Dresden zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll insbesondere mit Rücksicht auf laufende Schutzrechtsanmeldungen, Dissertationen und Diplomarbeiten erfolgen. Die Verwendung des F/E-Ergebnisses für Werbezwecke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des ILK Dresden.

12. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- a) Gerichtsstand ist Dresden, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt. Das ILK Dresden ist auch berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das für den Wohnsitz oder die Niederlassung des Auftraggebers zuständig ist.
- b) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht und CISG) ist ausgeschlossen.

13. Sonstige Bestimmungen

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von den Parteien nicht getroffen bzw. werden mit Abschluss des jetzt vorliegenden Vertrages aufgehoben. Für den Fall, dass eine in diesen AGB oder in sonstigen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden sollten, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nicht berührt. Im Übrigen sind die Parteien in diesem Fall verpflichtet, eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende Regelung zutreffen. Der Auftraggeber akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsprinzipien des ILK Dresden, soweit er selbst nicht über einen vergleichbaren Code of Conduct verfügt.